AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 15. April 2021 Nr. 22/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
87	Bayer. Bauordnung; Neubau AWO Sozialzentrum Arzberg, Gemarkung Arzberg	98
88	Stadt Kirchenlamitz; Flächennutzungsplanänderung zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz“ und „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumetengrün“; Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung	98
89	Stadt Kirchenlamitz; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz“; Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	99
90	Stadt Kirchenlamitz; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumetengrün“; Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	99
91	Stadt Marktleuthen; Haushaltssatzung für 2021	100
92	Stadt Schönwald, Haushaltssatzung für 2021	100
93	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim	101

Nr. 87

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-49/2021

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Neubau AWO Sozialzentrum Arzberg**
Grundstück	**Fl. Nr. 1110/4**
	Gemarkung Arzberg
Bauherr	**AWO Kreisverband Wunsiedel e. V.**
	Thiersheimer Straße 1,95659 Arzberg

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 01.04.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 49/2021 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 01.04.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez Höfer, Regierungsrätin

Nr. 88

Stadt Kirchenlamitz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
ZU DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLÄNEN
„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE NIEDERLAMITZ"
UND
„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE RAUMETENGRÜN"
STADT KIRCHENLAMITZ

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Stadtrat von Kirchenlamitz hat mit Beschluss vom 04.02.2021 die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz" und „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumetengrün" festgestellt.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 16.03.2021, Az. 41-6103-5, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Plan in der Fassung vom 04.02.2021 liegt samt Begründung und Umweltbericht nach § 6 Abs. 5 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Bauamt, Zimmer 0.14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09285/95931) eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchenlamitz, 15.04.2021,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, 1. Bürgermeister

Nr. 89

Stadt Kirchenlamitz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE NIEDERLAMITZ" STADT KIRCHENLAMITZ

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat von Kirchenlamitz hat mit Beschluss vom 04.02.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Plan in der Fassung vom 04.02.2021 liegt samt Begründung und Umweltbericht nach § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Bauamt, Zimmer 0.14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09285/95931) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchenlamitz, 15.04.2021,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, 1. Bürgermeister

Nr. 90

Stadt Kirchenlamitz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE RAUMETENGRÜN" STADT KIRCHENLAMITZ

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat von Kirchenlamitz hat mit Beschluss vom 04.02.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumetengrün" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Plan in der Fassung vom 04.02.2021 liegt samt Begründung und Umweltbericht nach § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Bauamt, Zimmer 0.14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09285/95931) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchenlamitz, 15.04.2021;

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, 1. Bürgermeister

Nr. 91

Stadt Marktleuthen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktleuthen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktleuthen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.781.210 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.174.960 €

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorsehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes (EBR) Stadtwerke wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des EBR Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 960.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des EBR Stadtwerke wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 22. März 2021 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Marktleuthen öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Marktleuthen, 24. März 2021,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 380 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Nr. 92

Stadt Schönwald

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schönwald für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schönwald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.605.600 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.915.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 2. März 2021 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Schönwald öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schönwald, 4. März 2021,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

Nr. 93

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim

vom 9. April 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim vom 29. Juli 2020 (KrABl Nr. 19/2020 vom 20. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 670,00 €.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Thiersheim, 9. April 2021,

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim;
gez. Bauer, Gemeinschaftsvorsitzender